

**Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in
Mühlheim an der Donau**
(Hundesteuersatzung)



Aufgrund der § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 6, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Mühlheim am 12.11.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Mühlheim (Hundesteuersatzung) vom 13.10.2015 beschlossen. Aufgrund einer ungünstigen Formulierung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 10.12.2024 die Satzung inhaltlich nochmals geringfügig angepasst.

Artikel I

§ 5 (Steuersatz) der Satzung erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund **96,00 €**. Für das Halten eines Kampfhundes gem. Absatz 3 beträgt der Steuersatz abweichend vom Satz 1 **720,00 €**. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für jeden zweiten und jeden weiteren Hund auf **192,00 €**, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf **1.440,00 €**. Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde im Zwinger (§7) bleiben außer Betracht.
- (3) Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund Ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinn dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux – Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu.
- (4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das **3-fache des Steuersatzes nach Abs. 1 Satz 1**. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

Artikel II

§ 6 (Steuerbefreiung) der Satzung erhält folgende Fassung:

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen,
 2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
 3. Jagdhunden von Nachsuchenführern, sofern sie als Nachsuchenhunde im Sinne von § 39 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) eingesetzt werden und eine erfolgreiche Brauchbarkeitsprüfung als Jagdhund nachweisen können.
- (2) Die Steuer nach § 5 ermäßigt sich auf Antrag um 25% für Hunde, die eine Begleithundeprüfung bzw. eine Teamtest nach der Prüfungsverordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen erfolgreich absolviert haben. Werden solche Hunde gehalten, so gelten diese als Ersthund im Sinne von § 5 Abs. 1. Die Bescheinigung über die Prüfung darf nicht älter sein als 5 Jahre.
- (3) Anträge auf Steuerbefreiung sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu stellen.

Artikel III

Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

(1) Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

(2) Schlussbestimmungen

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung kann innerhalb eines Jahres nach ihrer Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Mühlheim mit Sitz in Mühlheim, geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt, die oben bezeichnete Rechtsvorschrift als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der öffentlichen Bekanntmachung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch schriftlich nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss gemäß § 43 der GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Mühlheim an der Donau, 11.12.2024

gez. Jörg Kaltenbach
Bürgermeister